



Einwohnergemeinde
Cham

Rückerstattungsge such Schulzahnarzt-Dienst

V2022.2

Angaben der Schülerin/des Schülers

Name:

.....

Vorname:

.....

Geburtsdatum:

.....

Name der Versicherung:

.....

Angaben der Erziehungsberechtigten für eine allfällige Rückerstattung

Name der Bank:

.....

PLZ, Ort der Bank:

.....

Name und Vorname der Kontoinhaberin /
des Kontoinhabers:

.....

IBAN

CH

.....

Beilagen

Bitte beachten Sie, dass bei fehlenden Angaben oder Beilagen nicht über Ihren Antrag entschieden werden kann.

- Kopie der Zahnarztrechnung
- Entscheid/Leistungsabrechnung der Versicherung (auch wenn keine Zusatzversicherung besteht)
- Zahlungsnachweis
- Bewilligung der Direktion für Bildung und Kultur (nur bei kieferorthopädischen Behandlungen)

Ermächtigung zur Datenüberprüfung und Bestätigung der Richtigkeit obgenannter Angaben

Die unterzeichnende Person ermächtigt die Abteilung Bildung die Angaben zum Einkommen und Vermögen bei der Steuerbehörde zu überprüfen (Formular K, Code 490, 660 der Steuererklärung):

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

.....

Hinweise

- Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten für konservierende Behandlungen gemäss wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Der gemeindliche Kostenanteil wird den Erziehungsberechtigten überwiesen. Bagatellbeiträge unter CHF 100.-- werden nicht ausgerichtet.
- Der Kostenbeitrag kann in jedem Fall herabgesetzt werden, wenn der jährliche Untersuch bzw. die konservierende Behandlung zwei oder mehr Jahre versäumt wurde.
- Die Einwohnergemeinde Cham subventioniert keine Materialkosten und auch keine Kosten, welche durch unentschuldigtes Versäumen einer zahnärztlichen Untersuchung resp. Behandlung entstanden sind. Ebenfalls werden keine Kosten für Material (z.B. Zahnseide, - Pasta, -Gel, - Bürsten, etc.) sowie für UV/MV/KVG-Formulare übernommen.
- Narkosekosten werden pro Schuljahr zu 20 %, max. CHF 500.-- von der Gemeinde übernommen
- Bei kieferorthopädischen Behandlungen muss ein bewilligtes Subventionsgesuch der Direktion für Bildung und Kultur vorliegen. Die Subventionen werden längstens zwei Jahre nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit ausgerichtet.
- Grundlage bilden das Reglement über den Schulzahnarzt-Dienst vom 23. Juni 2003 und die Verordnung zum Reglement vom 13. Dezember 2021.